

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 18. Juni 2002
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-268/253
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herr Sander/ Herr Wülfing
Az.: 7022 III 7, 29, 24 R 494

Rundverfügung G7/2002

Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, die üblicherweise gewerbsmäßig von Betrieben ausgeführt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass machen wir darauf aufmerksam, dass Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften jeden Anschein vermeiden müssen, sie förderten so genannte "Schwarzarbeit". Arbeiten, die üblicherweise Gewerbebetriebe ausführen (z.B. Schönheitsreparaturen), sind deshalb grundsätzlich den entsprechenden Betrieben zu übertragen. Um einen Gewerbebetrieb handelt es sich, wenn er eine selbstständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, auf gewisse Dauer ausgeübte Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich ausübt. Der Gewerbetreibende muss die Intention verfolgen, sich eine laufende Einnahmequelle für einen gewissen Zeitraum zu schaffen.

Mit der Übertragung der Arbeiten auf Gewerbebetriebe soll zugleich sichergestellt werden, dass die Arbeiten an Vermögensobjekten der kirchlichen Körperschaften fachmännisch und einwandfrei durchgeführt werden und widrigenfalls ein durchsetzbarer Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht.

Sollten im wohl erwogenen Einzelfall sonstige Personen (z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche oder deren Angehörige oder der Gemeinde nahe stehende Personen) mit den gewünschten Arbeiten beauftragt werden, so muss zunächst deren Sachkunde belegt sein. Ist diese anzunehmen, so muss geklärt sein, ob die Personen als Gewerbetreibende tätig werden, die für ihre steuerlichen Abgaben und Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen haben, oder ob sie als Angestellte tätig werden, für die die kirchliche Körperschaft sozialversicherungs- und steuerpflichtig ist.

Nicht als Angestellter, sondern als Gewerbetreibender handelt, wer selbstständig tätig wird, d.h., im eigenen Namen in aller Regel auf eigene Rechnung seine Leistungen anbietet, dabei das unternehmerische Risiko übernimmt und grundsätzlich persönlich und sachlich unabhängig über die Erbringung seiner Arbeitsleistungen entscheiden kann.

Diese Grundsätze für die Vergabe von Arbeiten gelten nicht für Hilfeleistungen, die aus diakonisch-therapeutischen Gesichtspunkten sporadisch veranlasst werden (z. B. Laub harken durch Nichtsesshafte).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff